

Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gewerbeamt  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

E-Mail: [ordnungsamt@oranienbaum-woerlitz.de](mailto:ordnungsamt@oranienbaum-woerlitz.de)

**Antrag auf Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstelle am Sonn- und Feiertag gemäß § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)**

**Antragsteller:**

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Firma:

\_\_\_\_\_

**Anschrift und Kontakt:**

Straße Hausnummer:

\_\_\_\_\_

PLZ Ort:

\_\_\_\_\_

Telefon/Mail:

\_\_\_\_\_

**Angaben zur Ladenöffnung:**

Datum:

\_\_\_\_\_

Uhrzeit:

\_\_\_\_\_

(max. 5 zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr)

**Anlass für die Ladenöffnung:**

(Bitte ausführlich darstellen oder Veranstaltungsprogramm beifügen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 2 zu diesem Antrag!**

## **Hinweise zu den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) hinsichtlich der Öffnungen an Sonn- und Feiertagen**

An Werktagen dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein (Heiligabend bis maximal 14 Uhr).

### **Öffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass:**

Gemeinden können erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgeschlossen sind Neujahr, Karfreitag, Ostern, Volkstrauertag, Totensonntag, Weihnachten sowie Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf 5 zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Die Erlaubniserteilung obliegt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (übertragener Wirkungskreis).  
Gebühren: Für die Erlaubniserteilung werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben. **Im Regelfall beträgt die Gebühr 35,00 €.**

Die Genehmigung zur Öffnung der Verkaufsstelle am Sonn- und Feiertag kann versagt werden, wenn der Anlass für die Ladenöffnung keine ausreichenden Gründe hervorbringt, die eine Ausnahme nach dem LöffZeitG LSA rechtfertigt.

Demnach genügt ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche Kaufinteresse auf der Seite der Kunden nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Fehlt der besondere Anlass und steht die werktägliche Arbeit im Vordergrund, so widerspricht dies dem LöffZeitG LSA und dem Wesen des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.3.2016 I 369, die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1508) und § 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), bleiben unberührt.